



Vorbericht.

Stehen zwar die Hochfürstlich Hessische Land-
des herrliche Gerechtsame in Ansehung
sämtlicher in dem Fürstenthum Hessen, als einem genau beschlosse-
nen Deutschen Fürsten-Staat, gelegenen Deutsch-Ordens Häuser,
Commenden, Güter und zugehörigen Personen auf so guten Grün-
den, daß deren und besonders der *Commende Schiffenberg*
ursprüngliche Landsäßigkeit einer neuen Beweis-Führung nicht be-
darf; daher in diesem Betracht der gegenwärtige Bericht gar
wohl unterbleiben mögen.

Nachdem man aber die von Seiten des löblichen Deutschen
Ordens seither denen Reformation-Zeiten zum öftern ge-
äußerte, wiewohl noch jedesmal gänzlich mißlungene und nur neu-

erlich an beyden Reichs-Gerichten wieder rege gemachte, zu des Fürstenthums Hessen uralten und beziglich wohl hergebrachten Landes-Verfassung schädlicher Zerrüttung abziehende vergebliche Exemptions-Absichten vermeintlich zu befördern, in dem vor kurzem bekant gemachten Abdruck eines so genannten *Historisch-Diplomatischen Unterrichts* 2c. kein Bedencken getragen, die zu vormaliger Zeit mit und nebst der übrigen Catholischen Geistlichkeit gegen die hohe Territorial-Gerechtfame derer Protestantischen Fürsten und Stände erregte, besonders aber bey der ehemals gegen den incustodirten *Herrn Landgrafen Philippum Magnanimum* von Seiten des Ordens unternommenen Verfolgung vorgebrachte ganz nichtige und nun ohne das in denen Reichs-Grund-Gesetzen längstens abgethane Ansprüche und Einwendungen, mit Verschweigung derer zu dem Vorhaben nicht dienlich geschienener hauptsächlich Umstände, insgesamt von neuem aufzustellen: dessen Verfasser auch noch außer dem mit ohnanständigen Erdichtungen und geflissentlicher Zerstümmelung derer beygebrachten zum Theil sehr ohnrichtigen Urkunden das Publicum einzunehmen und seine begangene ohnverantwortliche Gefährden unter denen ohnaufhörlichen Klagen über Bedrückung und Gewalthätigkeit zu verbergen; vornehmlich aber beyde *Durchlauchtigste regirende Hessische Häuser*, so viel an ihm seyn können, zu verunglimpfen

und

und die dem Teutschen Orden ehemals beschehene **Fürstliche mildeste Stiftungen**, wo nicht gar in Zweifel zu ziehen, dennoch möglichst zu verkleinern, beflissen gewesen; so hat es die Nothdurft erfordert, zu Rettung der Wahrheit und Abwendung derer durch dergleichen Gefährlichkeiten dem Publico und der Nachkommenschaft mit der Zeit zunehmender Vorurtheile, so wohl von dem wahren Zustand der **Valley Hessen** und besonders der zugehörigen **Commende Schiffenberg** seither der ersten Aufnahme des Ordens in dem Fürstenthum bis auf die gegenwärtige Zeit, als auch denen übrigen dabey sich gefügten Vorfällen einen ausführlichen Bericht vorläufig zu ertheilen; ohnerachtet man viel lieber gesehen, daß die ohnfremdliche Zunöthigungen, welche dieser **geistliche Ritter-Orden** in der Meinung, die sich vorgesezte befremdliche und so ohnförmliche Exemption allensals mit gewaltsamen Mittlen durchzutreiben, ohne einige Rücksicht auf die gegen ein so wohlthätiges **Fürstliches Haus** habende natürliche Verbindlichkeit von einer Zeit zur andern unternommen, nebst denen darüber geführten gerechten Klagen der Vergessenheit noch fernerhin überlassen bleiben mögen.

Wie nun ein jeder ohnpartheyischer Leser daraus leichtlich abnehmen wird, daß jene fehlgeschlagene Ansichten denen so manche Jahrhundert hindurch aufrecht erhaltenen Landes-Fürstlichen Be-

fugnißen nur zu do mehrerer Befestigung gereichen, niemals aber dieselbe zweifelhaft zu machen vermögend seyn können; also ist ohn- nöthig gewesen, weitläufig anzuführen, daß die in denen Reichs- Satzungen verstattete Handhabungs- Mittel eine Zeit wie die an- dere gerechtest vorgekehret und denen ohngebührlichen Anmassungen das Ziel damit gesezet worden seye; obgleich die zeitige Com- menthuren zu Schiffenberg bey all solcher Widersetzlichkeit die Lan- des- Fürstliche Gnade zu rühmen, als über harte Bestrafung des Unfugs Klage zu führen, gegründete Ursache gehabt haben mögen.

Da übrigens die wahre Beschaffenheit der Sache jederman vor Augen lieget, und selbst von der anderen Seite noch mehr verra- then worden; so kan von dem einleuchtenden Unwerth des nur ermelten angeblichen Unterrichts desto zuverlässiger geurtheilet und damit beydes dem ohnpartheyischen Ermessen eines jeden, der hievon zu urtheilen fähig ist, überlassen werden.

